

Amtsblatt für die Gemeinde Panketal

Jahrgang 10	Panketal, den 29. Juni 2013	Nummer 06
-------------	-----------------------------	-----------

Impressum

Herausgeber

Gemeinde Panketal - Der Bürgermeister, Postfach 1113,
16336 Panketal
Internet: <http://www.panketal.de>

Das Amtsblatt für die Gemeinde Panketal kann unter oben genannter Anschrift bezogen werden. Bei Postbezug wird ein Unkostenbeitrag in Höhe der Versandkosten in Rechnung gestellt.

Druck

TASTOMAT Druck GmbH, Landhausstraße, Gewerbepark 5,
15345 Petershagen/Eggersdorf

15.07.2013, so dass die Stellungnahmen kurz vor dem Bürgerentscheid am 18.08.2013 erscheinen.

Beschluss P V 49/2012/2

Neues Buskonzept für den Raum Panketal – Ahrensfelde - Berlin

Die Gemeindevertretung beschließt die Anschubfinanzierung für ein neues Buskonzept für den Raum Panketal – Ahrensfelde – Bernau unter folgenden Bedingungen:

1. Die Taktzeiten der Linie 893 von montags bis freitags sind bis 22.30 Uhr auszuweiten.
2. Eine Weiterführung der Anschubfinanzierung über die zwei Jahre hinaus wird nicht erfolgen.

Beschluss P V 49/2012/3

Die Gemeindevertretung bestätigt die Vorplanung vom 28.03.2013 für die Buswendestelle hinter dem Rathaus als Grundlage für die weitere Planung. Die Erarbeitung der Entwurfsplanung erfolgt auf Basis der Variante 3.

Der Planungsauftrag wird um die Planung für die Herstellung der Ersatzparkflächen auf dem Parkplatz am Rathaus und Verlagerung der Behindertenparkplätze erweitert.

Die Entwurfsplanung wird der Gemeindevertretung zur Beschlussfassung vorgelegt

Beschluss P V 49/2010/3

Zuschuss zur Durchführung des Naturparkfestes 2013

Die Gemeinde Panketal gewährt außerhalb der Kulturförderrichtlinie für das Naturparkfest 2013 einen finanziellen Zuschuss in Höhe von 5.000,- Euro. Die zusätzlich benötigten Mittel i. H. v. 2.000,- Euro werden im Rahmen des Budgets 0312 aus dem Produktkonto 281010.531800 zur Verfügung gestellt.

Beschluss P V 47/2005/8

1. Änderung B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Straße“: Erweiterung des Geltungsbereiches und Änderung des Planverfahrens, OT Zepernick

1. Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Str.“ (Wohngebiet an der Mendelsohnstr.), OT Zepernick wird um das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück 2320, Flur 4, mit einer Fläche von ca. 505 m² erweitert.
2. Es ist vorgesehen, den Erweiterungsbereich als Wohnbaufläche planungsrechtlich zu sichern.
3. Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches kann das Verfahren nicht wie mit Vorschriften des § 8 BauGB über die Änderung von B-Plänen im Normalverfahren sind anzuwenden.
4. Der Aufstellungsbeschluss über die Änderung des Geltungsbereiches und des Planverfahrens ist ortsüblich bekannt zu machen.
5. Die durch die Erweiterung entstehenden Mehrkosten in Höhe von ca. 1.500,00 Euro werden durch den Grundstückseigentümer auf der Grundlage eines Kostenübernahmevertrages übernommen.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 27.05./28.08.13	1
2. Beschlüsse des Hauptausschusses vom 23.05.2013	3
3. Bekanntmachung zum Bürgerentscheid 3. Grundschule	3
4. Bekanntmachung über das Recht zur Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis des Bürgerentscheids 3. Grundschule	3
5. 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal	5
6. Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und der Änderung des Planverfahrens der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P	5
7. Bekanntmachung über die Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf 1. Änderung B-Plan Nr. 4 P	5
8. Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung	6

Amtliche Bekanntmachung

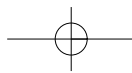
Die Gemeindevertretung Panketal hat in ihrer 59. öffentlichen Sitzung am 27. Mai 2013 und in ihrer Fortsetzungssitzung am 28. Mai 2013 folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss P V 38/2013

Bürgerbegehren für eine dritte Grundschule in Panketal mit Standort Schönower Straße 14 – 16, OT Zepernick

Gemäß § 15 Abs. 2 KVerf beschließt die Gemeindevertretung Panketal, dass das Bürgerbegehren zur dritten Grundschule zulässig ist. Der gemäß § 15 KVerf in Verbindung mit § 81 BbgKommWG durchzuführende Bürgerentscheid findet am Sonntag, dem 18.08.2013 statt. Die erforderlichen Haushaltsmittel von insgesamt ca. 10.000 Euro sind aus der Rücklage bereitzustellen.

Jede Fraktion und die Initiatoren des Bürgerentscheids erhalten die Möglichkeit, im Panketal Boten jeweils auf einer Seite, ihre Stellungnahme zum dritten Grundschulstandort in Panketal abzugeben. Der Bürgermeister informiert im Rahmen seiner eigenen Öffentlichkeitsarbeit. Redaktionsschluss ist der


Beschluss P V 47/2005/9
1. Änderung B-Plan Nr. 4 P „Bernauer Straße“: Bestätigung Vorentwurf, Stand 03/2013 und Durchführung des frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung, OT Zepernick

1. Die Gemeindevertretung stimmt dem Vorentwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, Planstand 04/2013 und zugehöriger Begründung, Planstand 04/2013 zu.
2. Der Vorentwurf der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, Planstand 04/2013, die zugehörige Begründung, Planstand 04/2013 sowie der Umweltbericht, Stand 05/2005 sind im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 und 4 BauGB öffentlich auszulegen.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit:
Beschluss P V 42/2013
Strafanzeige wegen Verbreitens eines nicht öffentlichen Gemeindevertreterprotokolls
Fortsetzung der Sitzung vom 27. Mai 2013 am 28. Mai 2013 unter Herstellung der Öffentlichkeit
Beschluss P V 07/2013/1
Bestätigung der Vorplanung für die Sanierung des Rathauses der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung beschließt die Sanierung des Rathauses auf der Grundlage der Vorplanung vom 25.04.2013.

Es werden die notwendigen Maßnahmen mit voraussichtlichen Kosten in Höhe von 670.000 Euro ausgeführt.

Die zusätzlichen Maßnahmen werden im Haushalt 2014 abgebildet und ausgeführt.

Der Bürgermeister wird ermächtigt, alle erforderlichen Aufträge (Planung und Bau) auszulösen.

Beschluss P V 39/2013
Umstellung des Finanzierungssystems im Bereich der Wasserversorgung auf eine reine Gebührenfinanzierung

Die Gemeindevertretung beschließt, dass mit der Umstellung des Finanzierungssystems im Bereich der Wasserversorgung auf eine reine Gebührenfinanzierung eine Aufhebungssatzung zur Beitragssatzung erlassen wird und eine Rückzahlung der bereits bezahlten Beiträge für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage vorgenommen wird. Die Werkleiterin wird beauftragt, entsprechende Satzungsregelungen zu erarbeiten.

Beschluss P V 44/2011/5
Neubau eines Gehweges und eines Regenwasserkanals entlang der Bahnhofstraße zwischen Bucher- und E.-Thälmann-Straße – Variantenentscheidung

Die Gemeindevertretung beschließt, den grundhaften Ausbau der Bahnhofstraße im Bereich zwischen der Bucher Straße bis zur Ernst-Thälmann-Straße (Variante 4). Die Baumaßnahme erfolgt im Jahr 2014. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Planungsaufträge bis zur Leistungsphase 2 (Vorplanung) auszulösen.

Die Vorplanung wird der Gemeindevertretung nach Auswertung der Anliegerbeteiligung gemäß Beschluss P V 96/2007/6 vorgelegt.

Die in 2013 im Produktkonto 541010.785234 eingestellten finanziellen Mittel für den Bau des bisher angedachten Gehwe-

ges werden teilweise für die Beauftragung der Planung eingesetzt. Die Mittel für den Bau der Straße, des Gehweges und der notwendigen Entwässerungseinrichtungen werden im Haushalt 2014 neu eingestellt.

Im Zuge der Vorplanung wird die Entwässerungslösung für die Herstellung der Uristraße zwischen der Bahnhof- und Rütlistraße mit berücksichtigt.

Die Beschlüsse P A 44/2011 und P V 44/2011/1 werden aufgehoben.

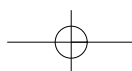
Beschluss P V 87/2012/2
B-Plan Nr. 22 P „Lindenberger Weg“: Aufstellungsbeschluss, OT Schwanebeck

Die Gemeinde beschließt:

1. für das Flurstück 299, sowie teilweise Flurstücke 28/4, 92 und 304, Flur 7, OT Schwanebeck (Brachflächen bzw. landwirtschaftlich genutzte Flächen am Lindenberger Weg, zwischen Kleiststr. und Karower Str.) wird ein Bebauungsplanverfahren gem. §§ 2 und 8 BauGB durchgeführt.
2. Es ist geplant, folgende Planungsziele zu sichern:
 - Schaffung von Wohnbauflächen für
 - Einzelhausbebauung mit Mehrfamilienhäusern
 - Einzelhausbebauung mit Einfamilienhäusern
 - Sicherung der Erschließung der rückwärtigen Grundstücksbereiche
 - Festsetzung der Grundstücksgrößen von mindestens 630 m²
 - Festsetzung der GRZ von 0,4 (Mehrfamilienhausbebauung) und 0,22 für Einfamilienhausbebauung ohne Beschränkung i.S. von § 19 Abs. 3 BauNVO
 - Festsetzung einer Maximalgeschossigkeit von II und einer Mindestgeschossigkeit von II für den Bereich der Mehrfamilienhausbebauung
 - Sicherung des Regenwasserabflusses bzw. einer Regenwasserrückhaltung
 - Sicherung eines straßenbegleitenden öffentlichen Gehweges entlang des Lindenberger Weges sowie entlang der Kleiststr. (Privatweg)
 - Sicherung der grünordnerischen Einbindung des Plangebietes
 - Sicherung von Anliegergärten für den Bereich Mehrfamilienhausbebauung
 - Sicherung der straßenbegleitenden Bestandsbäume entlang des Lindenberger Weges zwischen Kleiststr. und Karower Str.
3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt, durch Abschluss eines städtebaulichen Vertrages die finanzielle Last der entstehenden Kosten für die städtebauliche Planung sowie die Planung und Herstellung der Erschließungsanlagen (Straßen- und Wegeflächen, Regenversickerung etc.) auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Beschluss P V 38/2012/1
1. Änderung B-Plan Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick: Ermächtigung Planungsvergabe

Die 1. Änderung des B-Planes Nr. 5 P „Sport- und Spielpark Straße der Jugend“, OT Zepernick schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des Gewässerentwicklungskonzeptes „Panke“, Teilprojekt Erlebnisbereich Dranseemündung zur Anlage eines „Gewässertreffpunktes“ am Zusammenfluss von Dranse und Panke, der Anlage eines Fußbadestrands, der Errichtung eines Naturspielplatzes sowie die Entwicklung von naturnahen Gewässerstreifen sowie gewässerbegleitender Sekundärräuen und die Einbeziehung der vorhandenen Retentionsflächen/ Frischwiesen.



Der Bürgermeister wird ermächtigt, die erforderlichen Aufträge für die Leistungsphasen 1 -5 nach § 19 HOAI 2009 auszulösen.

Beschluss P V 141/2008/3

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Die Gemeindevertretung Panketals beschließt die 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009.

Beschluss P V 18/2013/1

Zuschuss für den Montessori-Waldkindergarten „Birkenbäumchen“

hier: Aufhebung des Beschlusses P V 18/2013

Der Beschluss P V 18/2013 – Zuschuss für den Montessori-Waldkindergarten „Birkenbäumchen“ – wird aufgehoben.

Beschluss P A 26/2013

Verbesserung Parksituation am Ortsteilzentrum Schwanebeck, Genfer Platz

Die Gemeindevertretung beauftragt den Bürgermeister, bis zur Sitzung der Gemeindevertretung im Oktober 2013 eine Konzeption zur Verbesserung der Kfz-Stellplatzsituation am Ortsteilzentrum Genfer Platz zu erarbeiten.

In nicht öffentlicher Sitzung

Beschluss P V 35/2013

Grundschule Zepernick, elektroakustische Anlagen – Erweiterung zum Notfallwarnsystem, Erneuerung Brandmeldeanlage, Erweiterung Datennetz

Beschluss P V 40/2013

Ingenieurleistungen für die Planung von Schmutzwasseranlagen in Panketal im Gebiet Albrechtsgelände einschließlich Bernauer Chaussee (von Albrechtsgelände bis Blankenburger Straße)

Beschluss P V 41/2013

Ingenieurleistungen für die Planung von Schmutzwasseranlagen in Panketal – Variantenuntersuchung hinsichtlich Erneuerung/Sanierung im Bereich der Heinestraße, Winklerstraße und Brückenstraße

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Panketal

Der Hauptausschuss der Gemeinde Panketal hat auf der 54. öffentlichen Sitzung am 23.05.2013 im nicht öffentlichen Teil der Sitzung folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss Nr. P V 36/2013

Erlass von Geldforderungen

Beschluss Nr. P V 37/2013

Erlass von Geldforderungen

BEKANNTMACHUNG Bürgerentscheid 3. Grundschule

Die Gemeindevertretung Panketal hat auf ihrer Sitzung am 22. April 2013 beschlossen, das Bürgerbegehren 3. Grundschule für zulässig zu erklären.

Gem. § 15 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung ist die Angelegenheit den Bürgern der Gemeinde Panketal zur Abstimmung vorzulegen (Bürgerentscheid).

Die zur Abstimmung zu bringende Frage lautet:

„Sind Sie dafür, dass in Panketal (OT Zepernick) am Standort Schönower Str. 14–16, unter größtmöglicher Schonung des vorhandenen Baumbestandes, unverzüglich eine dritte, in diesem Fall zweizügige Grundschule (statt des beschlossenen Ergänzungsbaus in der Möserstraße) mit allen erforderlichen Ausstattungsmerkmalen (incl. räumlicher Kapazitäten für Sport, Hort und Mensa) gebaut wird?“

Es gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) sinngemäß (§ 15 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalverfassung).

Gem. § 81 Abs. 7 Satz 2 Brandenburg. Kommunalwahlgesetz bestimmt die Gemeindevertretung den Abstimmungstag.

Der Bürgerentscheid findet am

18. August 2013 in der Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr

statt.

Die Gemeinde Panketal ist in 16 Urnenabstimmungsbezirke sowie zwei Briefabstimmungsbezirke eingeteilt.

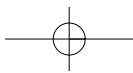
In den Abstimmungskarten, die den Abstimmungsberechtigten bis zum **21. JULI 2013** übersendet werden, sind der Abstimmungsbezirk und das Abstimmungslokal angegeben, in dem die abstimmungsberechtigte Person abzustimmen hat.

Cassandra Lehnert
Abstimmungsleiterin

Panketal, den 31.05.2013

Bekanntmachung über das Recht auf Einsichtnahme in das Abstimmungsverzeichnis für den Bürgerentscheid 3. Grundschule in der Gemeinde Panketal am 18. August 2013 gem. § 18 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung i. V. m. § 13 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz

1. Die Abstimmungsverzeichnisse zum Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke der Gemeinde Panketal können in der Zeit vom **22.07.2013 – 26.07.2013** während der Dienststunden:



montags von 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.30 Uhr
donnerstags von 09.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 17.00 Uhr

in 16341 Panketal, Schönower Straße 105, Zimmer 206 bzw. 208 eingesehen werden. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt.

Jede Bürgerin/ jeder Bürger hat nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes das Recht, innerhalb der oben genannten Zeit die Richtigkeit ihrer/ seiner im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten zu überprüfen sowie das Abstimmungsverzeichnis einzusehen, sofern sie/ er ein berechtigtes Interesse geltend machen kann.

Bei einer im Melderegister gespeicherten Auskunftssperre (§ 32 a Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Meldegesetzes) liegt ein berechtigtes Interesse im Sinne des § 23 Abs. 3 Satz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes nur vor, wenn das Interesse des Antragstellers an der Einsichtnahme das Interesse der betroffenen Person an der Verweigerung der Einsichtnahme überwiegt.

Abstimmen kann nur, wer in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann gem. § 20 (1) Brandenburgische Kommunalwahlverordnung bis zum **03. August 2013** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal, Zimmer 214 schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift einen Antrag auf Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses (Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis) stellen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Eine abstimmungsberechtigte Person mit Haupt- und Nebenwohnung im Sinne des Brandenburgischen Meldegesetzes wird in das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirks eingetragen, in dem sie am **14.07.2013** mit alleiniger Hauptwohnung angemeldet ist.

Eine abstimmungsberechtigte Person, deren Hauptwohnung außerhalb des Abstimmungsgebietes liegt, wird am Ort der Nebenwohnung auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen, wenn sie hier einen ständigen Wohnsitz im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches hat.

Eine abstimmungsberechtigte Person, die am Stichtag **14.07.2013** bei keiner Meldebehörde des Landes angemeldet ist, wird von Amts wegen in das Abstimmungsverzeichnis des Abstimmungsbezirks eingetragen, für den sie sich vor Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses anmeldet. Ein abstimmungsberechtigter Unionsbürger, der nicht der Meldepflicht unterliegt, wird auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen.

Der Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis ist schriftlich oder als Erklärung zur Niederschrift bis **spätestens 03.08.2013** bei der

Gemeinde Panketal
 Einwohner- und Meldeamt, Zimmer 206 und 208
 Schönower Straße 105
 16341 Panketal

während der Dienststunden zu stellen.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **21.07.2013 eine Abstimmungsbenachrichtigung**. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Einen Abstimmungsschein erhält auf Antrag

4.1 **die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person.**

4.2 **die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Person,**

a) wenn sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) versäumt hat,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses (§ 23 Abs. 3 Satz 2 BbgKWahlG) entstanden ist,

Abstimmungsscheine können bis zum **16.08.2013, 18.00 Uhr** schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde Panketal, Schönower Straße 105, 16341 Panketal beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt, wenn der Antrag auch den Tag der Geburt enthält. Fernmündliche Anträge sind **nicht zulässig**.

Nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragene abstimmungsberechtigte Personen können aus den in § 23 Abs. 2 BbgKWahlG angegebenen Gründen den Antrag noch bis zum Abstimmungstage, 15.00 Uhr stellen. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung das Abstimmungslokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie/ er dazu berechtigt ist.

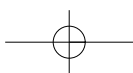
Verlorene Abstimmungsscheine und Stimmzettel werden nicht ersetzt. Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein oder Stimmzettel nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Abstimmungstag, 15.00 Uhr ein neuer Abstimmungsschein oder Stimmzettel ausgegeben werden.

5. Abstimmungsscheininhaber/innen können an der Abstimmung in einem beliebigen Abstimmungsbezirk des Abstimmungsgebietes oder durch briefliche Abstimmung teilnehmen.

6. Ergibt sich aus dem Abstimmungsscheinantrag nicht, dass die/der Abstimmungsberechtigte vor einem Abstimmungsvorstand abstimmen will, erhält sie/er mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende **Briefabstimmungsunterlagen**:

- a) ein amtlicher Abstimmungszettel
 b) ein amtlicher Abstimmungsumschlag,
 c) ein amtlicher Abstimmungsbriefumschlag und
 d) ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Die/Der Abstimmungsberechtigte kann diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Abstimmungstag, 15:00 Uhr, abholen.



7. Bei der brieflichen Abstimmung hat die Abstimmende/ der Abstimmende im verschlossenen Abstimmungsbriefumschlag
- ihren/ seinen Abstimmungsschein
 - den/ die Stimmzettel in einem verschlossenen Abstimmungsumschlag

so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle zu übersenden bzw. abzugeben, dass der Abstimmungsbrief spätestens am Vorabend des Abstimmungstages eingeht. Der Abstimmungsbrief kann auch dort abgegeben werden. Die Abstimmungsbriefe werden durch die Deutsche Post am Abstimmungssonntag **nicht** zugestellt. Nähere Hinweise darüber, wie die abstimmende Person die briefliche Abstimmung auszuüben hat, sind auf einem Merkblatt, welches mit den brieflichen Abstimmungsunterlagen versendet werden, angegeben.

Rainer Fornell
Panketal, den 20.06.2013
Bürgermeister

3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal

Aufgrund von § 4 und § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (KVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I Seite 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 16]) hat die Gemeindevertretung Panketals in ihrer Sitzung am 27.05.2013, fortgesetzt am 28.05.2013, folgende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 26.01.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 10 Abs. 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

„Ausschuss für Petitionen mit sechs Mitgliedern der Gemeindevertretung (Petitionsausschuss)

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 1 KVerf benennt jede Fraktion 1 Mitglied.

Der Ausschuss berät alle an die Gemeindevertretung gerichteten Petitionen und wird vom Bürgermeister über die an die Verwaltung gerichteten Petitionen unterrichtet.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Panketal, den 13. Juni 2013
gez.
Stefan Kadatz
Stellv. Bürgermeister

Siegel

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 3. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Panketal vom 28.05.2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Panketal, den 13. Juni 2013
gez.
Stefan Kadatz
Stellv. Bürgermeister

Bekanntmachung der Änderung des Geltungsbereiches und der Änderung des Planverfahrens der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Str.“, OT Zepernick



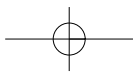
Die Gemeindevertretung hat am 27.05.2013 in öffentlicher Sitzung die Erweiterung des Geltungsbereiches der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Str.“ (Straßenzug der Mendelssohnstraße im Ortsteil Zepernick) sowie die Änderung des Planverfahrens beschlossen:

Der Geltungsbereich wird um das nördlich an den Geltungsbereich angrenzende Flurstück 2320, Flur 4, Ortsteil Zepernick, mit einer Fläche von ca. 505 m² erweitert.

Durch die Erweiterung des Geltungsbereiches sind die Grundzüge der Planung betroffen. Daher kann das Planverfahren der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“ nicht mehr im Vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch durchgeführt werden. Anwendung finden nun die Vorschriften des Baugesetzbuches zum Normalverfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen gem. §§ 2, 3, 4 und 8 BauGB.

Der beigefügte Planausschnitt ist maßgebend für die Lage des erweiterten Bebauungsplangebietes.

Panketal, 13.06.2013
Fornell
Bürgermeister



Bekanntmachung über die Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, OT Zepernick



Die Gemeindevertretung hat am 27.05.2013 in öffentlicher Sitzung den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, Planstand 04/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 04/2013 gebilligt und zur Durchführung der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 und 4 BauGB bestimmt.

Planungsziele der 1. Änderung des B-Planes Nr. 4 P „Bernauer Straße“,

OT Zepernick, sind die planungsrechtliche Sicherung von Anlagen zur Regelung der Wasserrückhaltung im Plangebiet sowie die Sicherung des Erweiterungsbereiches als Wohnbaufläche.

Der Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4 P „Bernauer Straße“, Planstand 04/2013 und zugehörige Begründung, Planstand 04/2013 liegen in der Zeit **vom 15.07.2013 bis einschließlich 16.08.2013** bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 während folgender Zeiten:

Montag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Dienstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Mittwoch

von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Freitag

von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift bei der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105 in 16341 Panketal, Raum 110 abgeben.

13.06.2013

Fornell
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Der Aufenthalt des nachstehenden Steuerpflichtigen ist unbekannt:

Herr Patrick Bunar

Letzte bekannte Anschrift:

17440 Buggenhagen

Lassaner Str. 10

Versuche, Schriftstücke zuzustellen und somit bekannt zugeben (gemäß § 122 Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S.613), in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie den Aufenthaltsort zu ermitteln, sind ergebnislos geblieben. Ein Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigter ist der Gemeinde Panketal nicht bekannt.

Es wird daher hiermit öffentlich zugestellt:

Haftungsbescheid

vom 18.04.2011 gemäß §§ 34,69 und 191 der Abgabenordnung (AO)

Steuernummer: 065/146/00811

gemäß §10 Verwaltungszustellungsgesetz (VwZG), vom 12. August 2005 (BGBl. I S. 2354) in der jeweils gültigen Fassung i.V.m. § 1 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg vom 18.10.1991 (GVBl.Bbg. S. 457) in der jeweils gültigen Fassung.

Berechtigte können diesen Bescheid innerhalb von 2 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Panketal, Nr. 06/13 vom 29.06.2013 und dem öffentlichen Aushang am Rathaus der Gemeinde Panketal, Schönower Str. 105, 16341 Panketal, während der Sprechzeiten im Rathaus, Fachbereich II – Abteilung Steuern/Abgaben/Zimmer 115, Schönower Str. 105, 16341 Panketal einsehen.

Mit der öffentlichen Zustellung werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

in Vertretung

St. Kadatz
stellvertr. Bürgermeister

